

# Verlässlich informiert

## Immobilien-Streiflicht

Aktuelle Informationen zu Immobilien- und Mietrechtsthemen

Ausgabe 25 – 15. Dezember 2015

### > Zum Jahresabschluss – Inhaltliche Anforderungen an Mahnbescheide

**KG Berlin, Beschluss vom 11.06.2015, Az.: 12 U 173/13**

In einer kürzlich veröffentlichten Entscheidung nimmt das Kammergericht zu den inhaltlichen Anforderungen an Mahnbescheide Stellung. Getreu dem Motto „alle Jahre wieder“ steht zum Ende des Kalenderjahres bei einigen von uns die Einleitung verjährungsunterbrechender Maßnahmen an. Daher wollen wir diese – inhaltlich nicht neue – Entscheidung aufgreifen.

Die Ansprüche, wegen derer der Mahnbescheid ergehen soll, müssen im Mahnbescheid durch Kennzeichnung von anderen Ansprüchen so unterschieden werden, dass der Mahnbescheid vollstreckbar ist. Dem Schuldner muss die ausreichende Möglichkeit gegeben werden, ob er sich gegen den Anspruch verteidigen möchte. In der Entscheidung wurde die Angabe „Schadensersatz aus Anlageberatungsvertrag gemäß Prospekthaftung vom 30.12.1994“ als nicht ausreichend angesehen. Mit dem entsprechenden Mahnbescheid konnte die Verjährung nicht unterbrochen werden (§ 204 Abs. 1 Nr. 3 BGB).

**Fazit:** Achten Sie auf die hinreichende Konkretisierung von Ansprüchen, die dieses Jahr zur Unterbrechung der Verjährung im Mahnverfahren geltend gemacht werden sollen. Neben dem Mahnverfahren, das nur bei Geldforderungen anwendbar ist, sind diese Erwägungen auch für andere verjährungsunterbrechende Maßnahmen relevant, beispielsweise für die Einleitung selbstständiger Beweisverfahren.



Wir wünschen Ihnen, Ihren Familien und allen Menschen, denen Sie sich verbunden fühlen, ein besinnliches Weihnachtsfest und für das Jahr 2016 viel Glück, Gesundheit und Erfolg.

**Kontakt für weitere Informationen**

Harald Reitze, LL.M.

Rechtsanwalt

Attorney-at-Law (New York)

Tel.: + 49 (9 11) 91 93 – 13 25

+ 49 (40) 22 92 97 – 750

E-Mail: harald.reitze@roedl.de

**Kontakt für weitere Informationen**

Andreas Griebel

Rechtsanwalt und Fachanwalt

für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Tel.: + 49 (9 11) 91 93 – 35 79

E-Mail: andreas.griebel@roedl.de

**Verlässlich informiert**

„Aktuellste Meldungen und ein stetiger Informationsfluss bilden das nachhaltige Fundament einer jeden Unternehmung. Darauf bauen wir auf und unterstützen Sie auch in der Umsetzung.“

Rödl &amp; Partner

„Der Bau der Menschentürme ist ebenfalls nur mit einer stabilen, belastbaren Basis denkbar. Sie festigt den Turm in jeder Höhe.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

**Impressum Immobilien-Streiflicht, 15. Dezember 2015****Herausgeber: Rödl Rechtsanwalts- und Steuerberatungsgesellschaft mbH**

Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg  
Tel.: + 49 (9 11) 91 93 - 1325 | www.roedl.de  
harald.reitze@roedl.de

**Verantwortlich für den Inhalt:**

Harald Reitze / Jörg Schielein  
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

**Redaktion/Koordination:**

Dr. Alexandra Giering / Andreas Griebel  
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.